

**ARBEITSRECHT**

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze

Durch Aushänge im Betrieb sollen Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert werden. Aus diesem Grund bestehen zahlreiche Vorschriften in unterschiedlichen Gesetzen, die dem Arbeitgeber aufgeben den Arbeitnehmern eine Kenntnisnahme der einschlägigen Vorschriften zu ermöglichen. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Aushangpflicht geben.

Inhalt:

Aushangpflichten für Arbeitgeber	1
Gesetzliche Aushangpflichten	2
Freiwillige Aushänge	2
Verstöße gegen die Aushangpflicht	2

Aushangpflichten für Arbeitgeber

Die Kenntnisnahme der einschlägigen Vorschriften soll je nach Regelung in geeigneter Weise durch Auslegen, Aushängen oder Bekanntmachung geschehen. Für den Arbeitgeber ist eine genaue Lektüre der jeweiligen Vorschriften daher unerlässlich, um die unterschiedlichen Vorgaben entsprechend umsetzen zu können. In jedem Fall muss für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehen, sich ohne Schwierigkeiten über den aushangpflichtigen Inhalt zu informieren. Üblicherweise erfolgt ein Aushang an einem "schwarzen Brett" oder eine Auslage an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes, etwa der Kantine, Aufenthalts- oder Pausenräumen. Teilweise sehen die gesetzlichen Regelungen aber auch bestimmte Aushangsorte vor, zum Beispiel den Aushang der nach Heimarbeitergesetz erforderlichen Angaben in den Ausgaberräumen. Besteht ein Betriebsrat, ist dieser über den Aushang zu unterrichten. Sind von dem Aushang ausländische Mitarbeiter betroffen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann das eine (zusammenfassende) Übersetzung erforderlich machen. Es besteht teilweise auch die Möglichkeit der Bekanntmachung über das Intranet, wenn jeder Mitarbeiter hierzu Zugang hat und Vorkehrungen zum Schutz vor Änderungen bestehen. Nicht ausreichend ist in vielen Fällen ein Hinterlegen bzw. Vorhalten im Personal- oder Lohnbüro.



Gesetzliche Aushangpflichten

Es bestehen zahlreiche Vorschriften, aus denen sich Aushangverpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben. Die wichtigsten sind am Ende des Merkblatts in Form einer Tabelle aufgeführt. Es ist im Einzelnen zu prüfen, ob das Unternehmen unter die von der Regelung betroffenen Branchen oder Betriebe fällt.

Freiwillige Aushänge

Daneben besteht die Möglichkeit, freiwillige Aushänge vorzunehmen. Grenze hierfür ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer oder Dritter. Außerdem darf der Aushang nicht zu einer Missachtung der Fürsorgepflicht oder der betriebsverfassungsrechtlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit führen.

Verstöße gegen die Aushangpflicht

Kommt der Arbeitgeber seiner Aushangspflicht nicht nach, können unterschiedliche Folgen eintreten. Der Arbeitgeber kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangspflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist. Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Sind betriebsverfassungsrechtliche Regelungen betroffen, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestehen; Verstöße im Zusammenhang mit Wahlen können eine Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben.

Regelungsgebiet	Vorschrift	Adressat	Art und Weise	Inhalt
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), vgl. § 12 Abs. 5 AGG	alle Betriebe	Bekanntmachung durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Gesetzes - § 61b des ArbGG (Arbeitsgerichts-gesetz) - Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 AGG zuständigen Stelle
Arbeitsschutzvorschriften	je nach Branche (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung,	jeweilige Branche	gemäß den einschlägigen Vorschriften an geeigneter Stelle auslegen, aus-	abhängig von den einschlägigen Vorschriften



	Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung)		hängen oder zur Einsicht bereithalten	
Betriebsvereinbarungen	§ 77 Abs. 2 BetrVG	alle betroffenen Betriebe	an geeigneter Stelle auslegen	Text der unterzeichneten Betriebsvereinbarung
Arbeitszeitgesetz	§ 16 Abs. 1 ArbZG	alle Betriebe, bzw. alle betroffenen Betriebe bei Rechtsverordnungen, abweichenden Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen	an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auslegen oder aushängen	Text des Gesetzes sowie der einschlägigen auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen
Heimarbeitsgesetz	§§ 6 Satz 2, 8 Abs. 1, 19 Abs. 2 HAG	Personen, die Heimarbeit ausgeben, weitergeben oder abnehmen	in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle bzw. an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle	Liste der beschäftigten Heimarbeiter, Entgeltverzeichnisse und sonstige Vertragsbedingungen sowie der bindenden Festsetzungen im Wortlaut
Jugendarbeitsschutzgesetz	§§ 47, 48, 54 Abs. 3 JArbSchG	Betriebe mit mindestens einem jugendlichen Beschäftigten	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushändigen	Text des Gesetzes und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, ab drei Jugendlichen auch Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausen, Ausnahmegewilligungen der Aufsichtsbehörde
Ladenschlussgesetz	§ 21 LSchlG	Inhaber einer Verkaufsstelle, in	in der Verkaufsstelle an	Text des Gesetzes sowie die aufgrund



		der mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird	geeigneter Stelle auslegen oder aushängen	des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen
Mutterschutzgesetz	§ 26 MuSchG	Betriebe, die mindestens drei Frauen beschäftigen, auch bei Heimarbeiterinnen	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen, bei Heimarbeiterinnen in der Räumen der Ausgabe und Annahme oder Zugänglichmachung in elektronischer Form	Text des Gesetzes
Tarifvertragsgesetz	§ 8 TVG	Tarifgebundene Arbeitgeber, bei Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages alle betroffenen Arbeitgeber	an geeigneter Stelle auslegen	maßgebliche Tarifverträge
Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	§§ 15, 138 SGB VII (Siebtes Sozialgesetzbuch)	alle Arbeitgeber	Unterrichtung, Hinweis auf Vorhandensein der UVV und Erläuterungen zur konkreten praktischen Anwendung im jeweiligen Arbeitsbereich	für den Betrieb einschlägige Gesetzesvorschriften sowie zuständige Berufsgenossenschaft und deren Geschäftsstellen
Fünftes Vermögensbildungsgesetz	§ 11 Abs. 4 VermBG	Arbeitgeber, die für einmalige Anlage vermögenswirksamer Leistungen gem. § 11 Abs. 3	Bekanntgabe in geeigneter Form	Termin für Anlage



		VermBG einen Termin bestimmen		
Wahlen	Wahlordnung zum Betriebsrat, zur Schwerbehindertenvertretung oder zum Sprecherausschuss	betroffene Betriebe	nach jeweiliger Wahlordnung	z.B. Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Wahlvorstand, Wahlergebnisse

Hinweis:

Viele Verlage bieten, jährlich aktualisiert, Sammlungen der aushangpflichtigen Gesetze an. Diese sind für ca. 10 – 25 € im Handel erhältlich und bereits zum Aushang entsprechend vorbereitet.

Alle Gesetzestexte können kostenlos unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 64069.